

fingiert sei, und es sei nicht zu verkennen, daß gewisse Bedenken gegen die Annahme eines wirklichen Einbruchs sprächen. Aber diese seien nicht so stark, daß das Gericht bei Zugrundelegung der obigen Leitsätze den Beweis des Einbruchs als nicht geführt ansehen könne. Es müsse davon ausgegangen werden, daß die Riegel ordnungsmäßig vorgeschoben und die Tür ordentlich verschlossen gewesen sei. Dies entspreche dem Zweck der Sicherungsmittel, und nach aller Wahrscheinlichkeit könne man annehmen, daß der Inhaber diese Sicherungsmittel auch angewandt habe. Deshalb wäre es Sache der Beklagten gewesen, darzutun, daß der Versicherte in dieser Beziehung etwas versehen habe. Dieser Beweis sei nicht erbracht. Nach der Aussage des Sachverständigen scheine es allerdings nicht besonders wahrscheinlich, daß die Diebe die Riegel an dem festen Türflügel hinauf- und hinuntergezogen hätten. Aber die Möglichkeit, daß dies geschickte Diebe durch den Briefkastenschlitz oder auf andere Weise bewerkstelligt hätten, hält das Berufungsgericht für gegeben. Andere, zuungunsten des Versicherungsnehmers sprechende Umstände — die nicht auf gewerbsmäßige Einbrecher hindeutende Art der Aufbohrung der inneren Tür, die Existenz zahlreicher Gläubiger des Versicherungsnehmers — seien nicht genügend, um den Beweis des Einbruchsdiebstahls als nicht geführt anzusehen.

Das Reichsgericht war anderer Ansicht. Es billigte zwar den Satz, den das Kammergericht an die Spitze seiner Erörterungen stellte, wonach zum Nachweis eines Einbruchsdiebstahls der Beweis eines äußeren Tatbestands genüge, aus dem mit hoher Wahrscheinlichkeit auf einen Einbruch geschlossen werden könne. Aber mit diesem Satz setze sich das Kammergericht, so sagt das Reichsgericht, in Widerspruch, da es gar keine Tatsachen feststelle, die auf eine hohe Wahrscheinlichkeit für einen wirklichen — nicht fingierten — Einbruch schließen ließen. Vielmehr rechne es im wesentlichen mit bloßen Möglichkeiten, die es teilweise sogar als „nicht besonders wahrscheinlich“ bezeichne. Wenn es sich aber mit ganz entfernten Möglichkeiten begnüge, denen vielfach eine größere Wahrscheinlichkeit für die Vortäuschung eines Einbruchs gegenüberstehe, so könne darin nicht die Feststellung eines äußeren Tatbestands gefunden werden, aus dem mit hoher Wahrscheinlichkeit auf einen Einbruchsdiebstahl geschlossen werden könne.

Das Reichsgericht hat deshalb das Urteil des Kammergerichts aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung an dieses zurückverwiesen. Wenn es dem versicherten Geschäftsinhaber nicht gelingt, neue Beweise zu erbringen — und die Wahrscheinlichkeit hierfür ist sehr gering, weil der Hauptzeuge, der Wächter, verstorben ist —, so wird seine Klage abgewiesen werden.

Also ein sog. *Non liquet*, ein negatives Ergebnis wegen Unbeweisbarkeit nach allen Richtungen: keine Möglichkeit einer Feststellung, ob wirklich ein Einbruch verübt ist oder ob der Geschäftsinhaber nur einen solchen vorgetäuscht hat, um die Versicherungssumme zu erhalten. Daher zwar kein Strafverfahren, weil ein Täter nicht nachweisbar ist, aber auch kein Anspruch des Versicherten gegen die Versicherungsgesellschaft, weil die Verübung eines Einbruchs nicht dargetan ist.

Einer von den vielen Fällen mit dem unbefriedigenden Ergebnis, daß er allezeit unaufgeklärt bleiben wird.

* *

*